



Internationale
Handball
Federation

a) Ballreglement

Ausgabe: 9. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
2. Technische Spezifikationen für Handbälle
3. Besondere Spezifikationen für Handbälle aus Leder
4. Besondere Spezifikationen für Handbälle aus Kunststoff
5. Das IHF-Gütesiegel
6. Genehmigungsgebühr

Anhang 1: Prüfungsbogen für Handbälle

Anhang 2: Standardvertrag (Handbälle)

Anhang 3: IHF-Anforderungen und Testmethoden für Handbälle

Hinweis: *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.*



ARTIKEL 1

I. Grundsätzliches

Die Internationale Handball Federation legt in diesem Reglement die technischen Spezifikationen für Handbälle sowie die Kriterien für die Vergabe des IHF-Gütesiegels für Handbälle fest.

Es gibt drei Lizenzkategorien:

IHF APPROVED PRO: Für alle offiziellen IHF-Spiele und für andere internationale Spiele und nationale Spiele im Spitzenbereich.

IHF APPROVED: Für alle nationalen Spiele im Spitzenbereich.

IHF-Gütesiegel zu Testzwecken.



ARTIKEL 2

II. Technische Spezifikationen für Handbälle

2.1 Technische Voraussetzungen gemäß Regel 3 der Spielregeln und Anhang 3

1. Handbälle bestehen aus einer Leder- oder Kunststoffhülle. Sie müssen rund sein. Das Außenmaterial darf nicht glänzend oder glatt sein.
2. Es werden drei verschiedene Kategorien von Handbällen unterschieden:

a) Handbälle, die mit Harz gespielt werden

Die einzelnen Mannschaftskategorien müssen folgende Ballgrößen (d. h. Umfang und Gewicht) verwenden:

- 58 bis 60 cm und 425 bis 475 g (IHF-Größe 3) für Männer und männliche Jugend (16 Jahre und älter)
- 54 bis 56 cm und 325 bis 375 g (IHF-Größe 2) für Frauen, weibliche Jugend (14 Jahre und älter) und männliche Jugend (12 bis 16 Jahre)
- 50 bis 52 cm und 290 bis 330 g (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (8 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (8 bis 12 Jahre)

b) Handbälle, die ohne Harz gespielt werden

Die einzelnen Mannschaftskategorien müssen folgende Ballgrößen (d. h. Umfang und Gewicht) verwenden:

- 55,5 bis 57,5 cm Umfang und 400 bis 425 g Gewicht (IHF-Größe 3) für Männer und männliche Jugend (16 Jahre und älter)

- 51,5 bis 53,5 cm Umfang und 300 bis 325 g Gewicht (IHF-Größe 2) für Frauen, weibliche Jugend (14 Jahre und älter) und männliche Jugend (12 bis 16 Jahre)
- 49 bis 51 cm Umfang und 290 bis 315 g Gewicht (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (8 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (8 bis 12 Jahre)

c) Handbälle für Anfänger

Für Spielanfänger im Handball können generell unterschiedliche Handbälle genutzt werden:

- 46 bis 48 cm Umfang und 255 bis 280 g Gewicht (IHF-Größe 0) für Kinder (8 Jahre oder jünger) oder Anfänger verschiedener Altersgruppen
- 44 bis 46 cm Umfang und 165 bis 190 g Gewicht (IHF-Größe 00) für Kinder oder sonstige Anfänger
- 46 bis 48 cm Umfang und 190 bis 225 g Gewicht (nicht aufblasbare Schaumstoffbälle) für Kinder und sonstige Anfänger
- 46 bis 48 cm Umfang und 190 bis 225 g Gewicht (nicht aufblasbare Schwammbälle)

Anmerkung: Handbälle müssen während der Nutzung ihr Gewicht, ihre Form und das Sprungvermögen beibehalten.



ARTIKEL 3

III. Besondere Spezifikationen für Handbälle aus Leder

1. Lederhandbälle müssen aus hochwertigem Vollnarbenleder bestehen. Nach der Gerbung muss das Leder
 - eine gute Zug- und Reißfestigkeit haben (ca. 95 kg/cm²),
 - weich und geschmeidig im Griff sein,
 - fehlerfreie und widerstandsfähige Narben und Nähte haben, die jegliche Verletzungsgefahr ausschließen und nicht ausspleißen bzw. aufreißen.
2. Lederhandbälle bestehen aus mindestens 32 Feldern.
3. Die verwendeten Nähfäden sind vollsynthetisch.
4. Die Blasen bestehen aus Latex oder einem ähnlichen, gleichwertigen Material, das eine Dehnfähigkeit von mindestens 600 % besitzt.
5. Das Ventilsystem der Blase muss einfach und wirksam handhabbar sein.



ARTIKEL 4

IV. Besondere Spezifikationen für Handbälle aus Kunststoff

Ballhüllen oder -blasen aus Kunststoff müssen in jeder Beziehung ein vollwertiger Ersatz für eine Lederhülle oder Gummiblase sein.



ARTIKEL 5

V. Das IHF-Gütesiegel

5.1 Vergabe des IHF-Gütesiegels

1. Das IHF-Gütesiegel kann auf Antrag an jeden Hersteller von Bällen verliehen werden, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Der Antrag ist schriftlich mit den notwendigen technischen Unterlagen in Englisch, Französisch oder Deutsch an die Geschäftsstelle der IHF zu richten.
3. Für die Überprüfung der technischen Voraussetzungen sind mit dem Antrag mindestens sechs Bälle jedes einzelnen Balltyps kostenlos an die IHF einzureichen; gleichzeitig sind dem IHF-Dienstleister mindestens sieben Bälle jedes einzelnen Balltyps kostenlos einzureichen.
4. Für die Überprüfung wird eine Testgebühr in Rechnung gestellt.
5. Die IHF behält sich das Recht vor, das Gütesiegel für Bälle zu entziehen, wenn bei späterer Nachprüfung festgestellte technische Mängel nicht beseitigt oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
6. Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.
7. Auf Antrag kann die IHF einem Hersteller ein IHF-Gütesiegel zu Testzwecken gemäß Artikel 21.1 der IHF-Statuten verleihen. Dabei ist das oben beschriebene Antragsverfahren zu befolgen. Zusätzlich zu den im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Überprüfung anfallenden Kosten, sind alle Kosten im Zusammenhang mit dem Saisontest gemäß Artikel 21.1 der IHF-Statuten vom Hersteller zu tragen.

5.2 Kennzeichnung von der IHF anerkannter Handbälle

Von der IHF anerkannte Handbälle müssen einen gut sichtbaren farbigen Aufdruck tragen. Dieser besteht aus dem offiziellen IHF-Logo und der Bezeichnung „IHF APPROVED PRO“, „IHF APPROVED“ oder „IHF-Gütesiegel zu Testzwecken“:

a) Handbälle, die mit Harz gespielt werden



b) Handbälle, die ohne Harz gespielt werden



c) Zu Testzwecken für Handbälle, die mit/ohne Harz gespielt werden



5.3 Verwendung von der IHF anerkannter Handbälle

1. Bei allen offiziellen Wettbewerben der IHF dürfen nur Bälle mit dem IHF-Gütesiegel verwendet werden.
2. Ein Bezugsquellennachweis über die Hersteller von Bällen mit dem IHF-Gütesiegel wird in der Geschäftsstelle der IHF geführt und kann kostenlos angefordert werden.



ARTIKEL 6

VI. Genehmigungsgebühr

1. Mit der Entrichtung einer Genehmigungsgebühr nach Anerkennung durch die IHF und den Dienstleister der IHF erhält ein Hersteller das Recht, die Bälle des geprüften und anerkannten Typs mit dem IHF-Gütesiegel zu versehen. Die Genehmigung erfolgt in Form eines für ein Jahr gültigen Vertrages durch die Geschäftsstelle der IHF.
2. Die Genehmigungsgebühr ist bei Vertragsabschluss auf das Konto der IHF zu überweisen.

3. Der Vertrag wird auf Anfrage des Herstellers und mit Zustimmung der IHF verlängert. Jede Verlängerung bedarf eines neuen Vertrags zwischen dem Hersteller und der IHF.

Anhang 1



PRÜFUNGSBOGEN FÜR HANDBÄLLE

Hersteller: Artikelbezeichnung:

	Daten:	Umfang in cm:	Gewicht in g:
Neuwerte:
Nach Belastung:
Sprungvermögen:		

Bemerkungen zu den Punkten 2. und 3. des Ballreglements der IHF:

2.1.1:

2.1.2:

.....

.....

3.1:

.....

3.2:

3.4:

3.5:

Bemerkungen zur Vergabe des Gütesiegels:

.....

.....

.....
Ort / Datum

.....
Name / Unterschrift des Prüfers

Anhang 2



**STANDARDVERTRAG
- HANDBÄLLE -**

VERTRAG

zwischen der

INTERNATIONALEN HANDBALL FEDERATION, im Folgenden „IHF“ genannt,

mit Geschäftsstelle in
Peter Merian-Strasse 23
P.O. Box
CH-4002 Basel
Schweiz

und vertreten durch

.....

und

.....,

im Folgenden „Ballhersteller“ genannt,

mit Hauptgeschäftssitz in

.....
.....
.....

und vertreten durch

.....

§ 1 Vertragsgegenstand

Die IHF verleiht dem Ballhersteller

das IHF-Gütesiegel für Handbälle

und, gemäß IHF-Ballreglement,

das Recht, die von ihm produzierten Bälle gemäß § 4 mit dem gut sichtbaren, farbigen Aufdruck zu versehen, der das IHF-Logo und die Bezeichnung „IHF APPROVED PRO“, „IHF APPROVED“ oder „IHF-Gütesiegel zu Testzwecken“ beinhaltet:

a) Handbälle, die mit Harz gespielt werden



b) Handbälle, die ohne Harz gespielt werden



c) Zu Testzwecken für Handbälle, die mit/ohne Harz gespielt werden



Ein Muster des IHF-Logos wird dem Ballhersteller, falls nötig, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Bezeichnungen, ist der Ballhersteller berechtigt, auf den Prüfbericht des Dienstleisters der IHF über die Prüfung der betreffenden Bälle zu verweisen. Dieses Recht darf nur ab dem Ausstellungsdatum des Prüfberichts des Dienstleisters der IHF und bis zum Enddatum der Erteilung des IHF-Gütesiegels ausgeübt werden. Wird der Vertrag gemäß § 6 des vorliegenden Vertrages verlängert, darf der Ballhersteller während der Laufzeit von bis zu drei aufeinanderfolgenden Verträgen, also maximal drei Jahre, auf den Prüfbericht verweisen.

Für den Fall, dass der Ballhersteller den Vertrag nach Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Vertrages verlängern möchte, ist ein neuer Prüfbericht des Dienstleisters der IHF erforderlich.

Der Verweis hat wie folgt zu lauten:

„**Empa-Prüfbericht Nr.** [entsprechende Prüfberichtsnummer] **vom** [entsprechendes Ausstellungsdatum des Empa-Prüfberichts]“

Es ist dem Ballhersteller nicht gestattet, das Logo des Dienstleisters der IHF zu verwenden.

Die Bestimmungen des aktuellen IHF-Ballreglements, die integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind und von beiden Vertragspartien voll anerkannt werden, sind maßgeblich.

§ 2 Pflichten des Ballherstellers

1. Der Ballhersteller muss der IHF sowie dem Dienstleister der IHF die zu prüfenden Bälle zusenden. Mindestens sieben (7) Bälle jedes Typs sind dem Dienstleister der IHF gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Der Dienstleister der IHF bewahrt einen Ball zu Archivierungszwecken auf. Mindestens sechs (6) Bälle jedes Typs sind der IHF gegebenenfalls zur Prüfung der Griffigkeit des Balls zur Verfügung zu stellen. Die IHF bewahrt einen Ball zu Archivierungszwecken auf.
2. Der Ballhersteller muss der IHF alle zur Durchführung der Balltests nötigen Informationen/ Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Informationen/ Unterlagen umfassen unter anderem:
 - Balltyp und -größe
 - Modellbezeichnung
 - Name und Adresse des Ballherstellers

§ 3 Haftung

Die IHF und der Dienstleister der IHF haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind. Die IHF haftet nicht für Schäden, die möglicherweise aus einer Verzögerung der Kommunikation zwischen der IHF und dem Ballhersteller resultieren. Ferner haftet die IHF nicht für Schäden, die durch den von der IHF zur Durchführung des Balltests beauftragten Dienstleister verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist, soweit unter dem für diesen Vertrag anwendbaren Recht zulässig, ausgeschlossen.

§ 4 Spezifizierung der Balltypen

Die unter § 1 genannten Rechte werden ausschließlich für die folgenden Balltypen gewährt:

.....

Wünscht der Ballhersteller die unter § 1 genannten Rechte für weitere Produkte, so ist ein zusätzlicher Vertrag erforderlich.

§ 5 Genehmigungsgebühr

Gemäß Beschluss des IHF-Exekutivkomitees wurde die jährliche Genehmigungsgebühr auf

CHF..... (Schweizer Franken)

für ein Jahr festgelegt.

Die Genehmigungsgebühr ist bei Vertragsschluss fällig und auf folgendes Konto der IHF zu überweisen:

Bank: Bank CIC (Schweiz) AG, 4001 Basel

IBAN CHF: CH15 0871 0043 4600 5200 1

IBAN EUR: CH85 0871 0043 4600 5200 2

IBAN USD: CH58 0871 0043 4600 5200 3

SIC / Clearing-Nr.: 08710

SWIFT-BIC: CIALCHBB

Kontoinhaber: International Handball Federation

Mit der Entrichtung der Genehmigungsgebühr nach Anerkennung durch die IHF und den Dienstleister der IHF erhält der Ballhersteller das Recht, die Bälle des/der geprüften und anerkannten Typs/Typen mit dem offiziellen IHF-Gütesiegel zu versehen.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist ab Unterzeichnung für ein Jahr gültig.

Der Vertrag wird auf Anfrage des Herstellers und mit Zustimmung der IHF verlängert. Jede Verlängerung bedarf eines neuen Vertrags zwischen dem Hersteller und der IHF.

§ 7 Informationspflicht der IHF

Die IHF verweist in dem für IHF-Gütesiegel vorgesehenen Bereich der [Rubrik Marketing der offiziellen IHF-Website](#) auf alle in diesem Vertrag erwähnten Bälle.

§ 8 Beendigung des Vertrags

Die IHF kann den Vertrag kündigen, wenn der Ballhersteller auf den Prüfbericht des Dienstleisters der IHF verweist, ohne die unter § 1 genannten geltenden Bedingungen zu erfüllen und diesen fehlerhaften Verweis nicht innerhalb von 20 Tagen nach Benachrichtigung durch die IHF korrigiert.

Die IHF kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Ballhersteller das IHF-Logo missbräuchlich verwendet und/ oder das IHF-Logo für andere als die anerkannten Bälle (andere Größe, Qualität, Modellbezeichnung usw.) verwendet und/ oder seine aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt.

Die IHF kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Ansehen des Ballherstellers in einer Weise erheblich und öffentlich geschädigt wird, die der IHF einen nachvollziehbaren Grund zur Annahme gibt, dass dies auch ihr eigenes Ansehen gefährden kann.

§ 9 Vertragssprache

Da Englisch die erste Amtssprache der IHF ist, werden Verträge ausschließlich in englischer Sprache verfasst und interpretiert.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Der Ballhersteller ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der IHF nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, abzutreten oder zu übertragen.

Dieser Vertrag bildet die vollständige und alleinige Vereinbarung zwischen dem Ballhersteller und der IHF in Bezug auf Vertragsgegenstand. Es existieren keine schriftlichen oder mündlichen Ergänzungen.

Jegliche Änderungen dieses Vertrags sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich vereinbart und von der IHF und dem Ballhersteller unterzeichnet wurden. Das gilt auch für eine Vereinbarung, die diese Bestimmung außer Kraft setzt.

§ 11 Gerichtsstand

Gemäß Artikel 1.6 der IHF-Statuten unterliegt die IHF schweizerischem Recht. Daher unterliegt dieser Vertrag dem schweizerischen Recht und ist nach diesem auszulegen. Der Gerichtsstand ist Basel, Schweiz, wo sich die Geschäftsstelle der IHF befindet.

Bei Streitfällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die Vertragsparteien angehalten, sich nach besten Kräften zu bemühen, eine gütliche Beilegung anzustreben. Kann keine gütliche Beilegung erzielt werden, sind jegliche Streitfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Fragen bezüglich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Kündigung, einem Schiedsverfahren nach Verfahrensregeln des CAS-Kodex (Artikel R27 et seq.) zu unterwerfen und endgültig zu entscheiden. Diese Regeln gelten als durch Verweis in diese Klausel aufgenommen. Der CAS wird als ordentlicher Schiedsgerichtshof tätig.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung aufgesetzt.

Der Vertrag tritt umgehend nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Ort und Datum

INTERNATIONALE HANDBALL FEDERATION

Unterschrift

Name

Funktion

Ballhersteller

Unterschrift

Name

Funktion

Anhang 3

IHF-Anforderungen und Testmethoden für Handbälle

1. Grundsätzliches

In den IHF-Anforderungen und Testmethoden für Handbälle werden die Anforderungen und Testmethoden für Handbälle definiert, die das IHF-Gütesiegel erhalten sollen.

Es gibt zwei Lizenzkategorien:

IHF APPROVED PRO: Für alle offiziellen IHF-Spiele und für andere internationale Spiele sowie nationale Spiele im Spitzenbereich.

IHF APPROVED: Für alle nationalen Spiele im Spitzenbereich.

2. Testkriterien

In der folgenden Tabelle werden die für die Zulassung zu erfüllenden Anforderungen an einen Handball spezifiziert:

Prüfgegenstand	Handball mit Harz		Handball ohne Harz	
	APPROVED PRO	APPROVED	APPROVED PRO	APPROVED
Umfang	Größe 3: 58-60 cm Größe 2: 54-56 cm Größe 1: 50-52 cm	Größe 3: 58-60 cm Größe 2: 54-56 cm Größe 1: 50-52 cm	Größe 3: 55,5-57,5 cm Größe 2: 51,5-53,5 cm Größe 1: 49-51 cm	Größe 3: 55,5-57,5 cm Größe 2: 51,5-53,5 cm Größe 1: 49-51 cm
Gewicht	Größe 3: 425-475 g Größe 2: 325-375 g Größe 1: 290-330 g	Größe 3: 425-475 g Größe 2: 325-375 g Größe 1: 290-330 g	Größe 3: 400-425 g Größe 2: 300-325 g Größe 1: 290-315 g	Größe 3: 400-425 g Größe 2: 300-325 g Größe 1: 290-315 g
Rückprallhöhe	90-110 cm	90-110 cm	90-110 cm	90-110 cm
Rundheit	weniger als 2,5 %	-	weniger als 2,5 %	-
Größenbeständigkeit	weniger als 1 %	weniger als 2 %	weniger als 1 %	weniger als 2 %
Formbeständigkeit	weniger als 2,5 %	-	weniger als 2,5 %	-
Griffigkeit	In trockenem Zustand spielbar	In trockenem Zustand spielbar	In trockenem und feuchtem Zustand spielbar	In trockenem und feuchtem Zustand spielbar

3. Testmethoden

3.1 Testbedingungen

Während der Prüfung müssen die folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden: Raumtemperatur von 20 ± 2 °C, relative Luftfeuchtigkeit von 65 ± 5 % und Luftdruck von 860 bis 1.060 hPa.

3.2 Test des Luftdrucks

Die Handbälle werden mit Druckluft auf den Mittelwert des vom Hersteller angegebenen und deutlich auf dem Ball aufgedruckten Bereichs aufgepumpt. Liegt der vom Hersteller angegebene Bereich z. B. zwischen 0,10 und 0,20 bar, wird der Ball mit einem Luftdruck von 0,15 bar aufgepumpt.

- Der vom Hersteller angegebene Bereich des Luftdrucks muss deutlich auf dem Ball aufgedruckt sein.

- Die Differenz zwischen dem vom Hersteller angegebenen minimalen und maximalen Luftdruck darf höchstens 0,10 bar betragen.

3.3 Konditionierung

Die Handbälle werden auf einen Prüfdruck gemäß Punkt 3.2 aufgepumpt. Nach mindestens 24-stündiger Konditionierung bei 20 ± 2 °C und 65 ± 5 % relativer Luftfeuchtigkeit wird der Druck erneut gemessen und gegebenenfalls auf den Prüfdruck eingestellt.

3.4 Umfang

Nach der Konditionierung wird der Radius mit der CSM-Maschine gemessen. Der Umfang wird automatisch berechnet.

Testgerät	CSM-Maschine
Anzahl der Messpunkte	4.500 (45 Zyklen mit jeweils 100 Radien)
Anzahl der getesteten Handbälle	3 je Balltyp

3.5 Gewicht

Nach der Konditionierung wird das Gewicht mithilfe einer elektronischen Waage mit einer Genauigkeit von 0,01 g gemessen.

Anzahl der getesteten Handbälle	3 je Balltyp
---------------------------------	--------------

3.6 Rückprallhöhe

Nach der Konditionierung wird der Ball aus einer Höhe von 200 cm auf die Rückprallfläche fallen gelassen und die Rückprallhöhe zwischen der Rückprallfläche und der Unterseite des Balls gemessen.

Empa-Test:

Ein konditionierter Ball wird in einem kontrollierten freien Fall und mit einer festgelegten Geschwindigkeit auf eine ebene Stahlplatte fallen gelassen. Mithilfe einer Videokamera wird die Rückprallhöhe an der Unterseite des Balls bestimmt. Der durch den Unterschied zwischen Rückprallhöhe und Kamerahöhe verursachte Parallaxenfehler wird in die Berechnung der Endergebnisse miteinbezogen.

<i>Endgeschwindigkeit</i>	<i>6,25 ± 0,15 m/s (entspricht einer Fallhöhe von 2 m)</i>
<i>Anzahl der Testungen</i>	<i>3 je Balltyp</i>

3.7 Rundheit

Nach der Konditionierung wird der Radius mit der CSM-Maschine gemessen. Die Rundheit wird automatisch berechnet.

Testgerät	CSM-Maschine
Anzahl der Messpunkte	4.500 (45 Zyklen mit jeweils 100 Radien)
Anzahl der getesteten Handbälle	3 je Balltyp

3.8 Form- und Größenbeständigkeit

Die Handbälle werden mit einem definierten Druck aufgepumpt und anschließend mit einer bestimmten Geschwindigkeit und in einem festgelegten Winkel gegen eine Stahlplatte geschossen. Nach einer zuvor festgelegten Anzahl an Schüssen werden die Rundheit und die Vergrößerung des Umfangs gemessen und mögliche Schäden an Nähten oder am Ventil notiert.

Testgerät	spezielles Testgerät (Empa)
Anzahl der getesteten Handbälle	3 je Balltyp
Anzahl der Schüsse	1.000 pro Handball
Schussgeschwindigkeit	ca. 50 km/h

3.9 Griffigkeit

Die Griffigkeit des Handballs wird von Spielerinnen und Spielern getestet und bewertet. Dieser Test wird vom zuständigen Fachausschuss der IHF organisiert.

Anzahl der getesteten Handbälle 3 je Balltyp

*Eine wissenschaftliche Testmethode zur Messung der Griffigkeit wird zurzeit von der Empa geprüft. Bei erfolgreicher Entwicklung wird diese gegebenenfalls zu den Labortests hinzugefügt.

Anmerkung: Die IHF-Anforderungen und Testmethoden für Handbälle gelten mit sofortiger Wirkung. Alle von der IHF vergebenen Gütesiegel, die den bisher geltenden Bestimmungen für Handbälle entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020.